

die Verbindlichkeit der Volkswirtschafts pläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan gilt als erfüllt, wenn die dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind den Betrieben durch die übergeordneten Verwaltungsorgane mitzuteilen.

Die Produktion muß den geplanten Qualitätsvorschriften entsprechen. Die übergeordneten Verwaltungsorgane legen für den jeweiligen Wirtschaftszweig fest, in welchem Umfange nicht verkaufsfähige bzw. qualitätsgeminderte Produktion von der Erfüllung der Produktion abzusetzen ist.

Der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan gilt nur dann als erfüllt, wenn gleichzeitig die gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden. Bei Terminüberschreitung muß eine Genehmigung auf Terminverlängerung seitens der zuständigen Außenhandelsgesellschaft vorliegen.

Bei den VEB (Z) Wasserwirtschaft ist für die Planpositionen 21 020 bis 21 050, 21 120 bis 21 160, 22 040, 22 080, 22 120 und 41 bis 43 der Nomenklatur des Produktions- und Leistungsplanes zum Jahreschluß neben der wertmäßigen auch die mengenmäßige Erfüllung nachzuweisen. Bei den Planpositionen 41 bis 43 gelten die Leistungen auch dann als erfüllt, wenn vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft die mengenmäßige Erfüllung bestätigt wird.

Bei den kommunalen Wasserwirtschaftsbetrieben mit fünf und mehr Beschäftigten ist zum Jahreschluß außer der wertmäßigen die mengenmäßige Erfüllung der Leistungspläne Voraussetzung für die erhöhten Zuführungen nach § 4 Abs. 1,

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene, auf die Quartale differenzierte staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung zugrunde zu legen. In Betrieben, die keine besondere staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung erhalten haben, ist für die Beurteilung des Planes zur Senkung der Selbstkosten der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind, als die Plankosten der Ist-Produktion.

(4) Für die Beurteilung der Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn bei Erfüllung des Warenumsatzplanes der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan eingehalten wurde.

Bei Übererfüllung des Warenumsatzplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan entsprechend den vom Fachministerium bzw. Staatssekretariat für Erfassung und

Aufkauf in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen ausgearbeiteten Richtlinien zu berichtigen.

(5) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) bei Erfüllung und Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes in absoluter Höhe erreicht oder überschritten wurde.

Der im Plan vorgesehene Verlust gilt als nicht überschritten, wenn er bei Erfüllung oder Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

Die StFB dürfen das geplante Ergebnis bei Übererfüllung des Planes der Harzgewinnung um den planmäßig je Tonne entstehenden Verlust statistisch berichtigen.

Die VEB (K) für Mast von Schlachtvieh dürfen das geplante Ergebnis aus Absatz bei Übererfüllung des Planes der Warenproduktion entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes statistisch berichtigen.

(6) Bei der Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten bzw. der Einhaltung der Zirkulationskosten des Kostenplanes sowie der Erfüllung des Gewinnplanes oder Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung oder Abzug zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit Ausbildungsstätten mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft führen dem Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich 4 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte zu.

(2) Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben (Einhaltung der geplanten Kosten und Erlöse) können weitere IV2 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

§ 9

Zuführungen bei wirtschaftlich selbständigen Betrieben von Kombinat oder Großbetrieben

(1) Werden von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombinates bzw. von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Großbetriebes die Voraussetzungen nach § 3 dfer Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) erfüllt; ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt hat, können für diese Betriebe Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme dieser Betriebe erfolgen.

(2) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung sind, daß

- a) diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des desamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Betriebsleiter bzw. Direktor bestätigten Plan der Produktion, der Selbstkostensenkung und Gewinnplan arbeiten;